

# SATZUNG DES RSV GÖTTING-BRUCKMÜHL E.V.

## §1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „RSV Götting-Bruckmühl e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Götting und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auf die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

## §2

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## §3

### **Vereinstätigkeit**

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Rennbetriebes
  - Organisation und Durchführung von Ausflügen, die der Ausübung des Sportes dienen
  - Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - sachgemäße Aus- und Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§4**

##### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatz nach §670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

#### **§5**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt bei allen Mitgliedern mit dem Eintrittsdatum, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt auf der Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Über die Annahme dieser Anträge beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen und zum Besuch aller Veranstaltungen des Vereins. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und die Interessen des Verein nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der, dem Vorstand mitgeteilte, Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschuss entschieden hat.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 100,- und /oder mit einer Sperre von längstem einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorstand
  - 2. Vorstand
  - 3. Vorstand, der zugleich das Amt des Kassiers inne hat
  - 4. Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2., 3. und 4. Vorstand jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.
- (3) Der gesamte Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu-zuwählen.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, sie beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstand oder des ihm jeweils nachfolgenden den Ausschlag.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

## **§7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand gemäß §26 BGB beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom 1. Vorstand geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand.

(2) Der Kassier hat die Vereinskasse zu verwalten, für die Einziehung der Beiträge zu sorgen, sowie die von der Vorstandschaft genehmigten Zahlungen zu leisten. Zeichnungsberechtigt für die Zahlungsabwicklungen ist der gesamte Vorstand. Den jährlichen Finanzhaushalt legt der gesamte Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit fest.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 2.500,- € alleine abschliessen, darüber hinausgehende Geschäfte müssen vom Vereinsausschuss, bzw. von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.500 - € 20.000,- der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss und bei Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von über € 20.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Die weiteren Aufgaben des Vorstandes liegen in der Koordination und Kontrolle aller Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder. Deshalb müssen Vorhaben im Sinne des Vereinszweck mit dem Vorstand abgesprochen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## **§8**

### **Vereinsausschuss**

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- dem Schriftführer
- den Spartenleitern, bzw. Fachwarten
- bis zu 5 Beisitzern

(2) Der Schriftführer und die Spartenleiter, bzw. Fachwarte werden durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Jede Sparte und jede Abteilung wird von einem Spartenleiter oder Fachwart vertreten.

(3) Bei Bedarf kann von der Mitgliederversammlung ein Jugendvertreter gewählt werden, der zum Zeitpunkt seiner Wahl noch nicht das 18., jedoch aber mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendvertreter ist Mitglied im Vereinsausschuss und voll Stimmberechtigt.

(4) Der Schriftführer erledigt den ihm übertragenen Schriftverkehr des Vereins und die erforderlichen Protokolle bei allen Sitzungen und den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson ernannt.

## §9

### Aufgaben des Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Aufgabe des Vereinsausschusses liegt in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und in der Beratung des Vorstandes.
- (3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

## §10

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung, zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschliessen.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassungen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Wahlen muss ein Wahlleiter bestimmt werden, der die Wahlen leitet und dafür sorgt, dass eine schriftliche Wahl durchgeführt wird, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  2. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
  3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
  4. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.
  5. Beschlussfassung über Neugründung oder Auflösung von Abteilungen oder Sparten.
  6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
  7. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers, der Kassenprüfer und der Spartenleiter.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahme: von der Mitgliederversammlung gewählter Jugendvertreter).

(10) Die Von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung der Kasse hat einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§11 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für Sach- oder Personenschäden im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge, sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch seine Mitarbeiter oder Aufsichtspersonen. Etwaige Ansprüche sind unverzüglich gegenüber dem Vereinsvorstand geltend zu machen.

## **§14 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann für unterschiedliche Altersstufen gestaffelt sein. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge, sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschliesst die Mitgliederversammlung.

## **§16 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweck halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Bruckmühl mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§18 Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung wurde 07.03.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt in der vorliegenden Form die am 04.12.1981 beschlossene Vereinssatzung. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.